

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 126 - 126

Ueber die Wirkung der Cession eines bereits
gekündigten Kapitals

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

3.

Ueber die Wirkung der Cession eines bereits gekündigten Kapitals.

Hierüber entnehmen wir oberstrichterlichen Entscheidungsgründen Nachstehendes:

Der Beklagte hat den Rechtsbestand der eingeklagten Hypothekkapitalien zu 12500 fl. nicht zu bestreiten vermocht, sondern außer dem ganz irrelevanten und unbegründeten Vorbringen, daß bei der dinglichen Natur der Klage der Antrag auf Einleitung des Exekutivprozesses unzulässig sei, gegen die Klage in der Hauptsache nur erinnert, daß sie deshalb verfrüht erscheine, weil die vordem forderungsberechtigte Cedentin Susanne G. die Kapitalien nicht mehr habe künden können.

Mit Recht haben aber beide Vorinstanzen auch diesen Einwand für unbegründet erkannt. Denn abgesehen von der Frage, ob die Cession einer Hypothekforderung nach den Bestimmungen der §§. 12, 14 u. 16 des Notar.-Ges. v. 1861 ohne notarielle Beurkundung rechtswirksam sei¹⁾, und abgesehen davon, ob nicht auch der Klage de pr. 8. April 1865 die Rechtswirkung der Kündigung beizulegen sei, hat der Beklagte jenen Einwand lediglich dadurch zu begründen versucht, daß ihm die Cedentin in einem Briefe vom 10. Nov. 1864 erwidert habe, sie könne in der Sache nichts mehr verfügen, da sie das Kapital an ihren Sohn Johann in R. abgetreten habe.

Daraus ergibt sich keinesweges die vom Beklagten behauptete Folgerung, daß dieselbe bereits am 2. Nov. 1864, wo sie durch ihren Anwalt das Kapital brieflich kündigen ließ, oder am 9. Nov. 1864, wo sie durch denselben die Hypothekzinsenklage bei

¹⁾ Vgl. über diese Frage die Erörterung S. 112 ff. und Nachschrift S. 120 f.